



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

08.10.2021

Nr. 67

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung der Plakatierung | S. 892 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bendorf zur Regelung der Plakatierung | S. 897 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Mittelholstein | S. 902 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Mittelholstein | S. 903 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Arpsdorf zur Regelung der Plakatierung | S. 804 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirats Böken der Gemeinde Aukrug | S. 809 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirats Bünzen der Gemeinde Aukrug | S. 810 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Schulverbandes Hohenwestedt | S. 811 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2021 | S. 912 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirat Bargfeld der Gemeinde Aukrug | S. 914 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Beldorf zur Regelung der Plakatierung | S. 915 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirats Homfeld der Gemeinde Aukrug | S. 920 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kindergartenausschusses des Schulverbandes Wasbek | S. 821 |

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Aukrug vom 16.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Aukrug gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Aukrug.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Erlaubnispflichtige Nutzungen

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Aukrug stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Aukrug wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.
Es dürfen jedoch max. **30** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
 - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Anzahl der Werbeschilder

(1) Die Anzahl der Werbeschilder pro Antragsteller darf in der Gemeinde Aukrug 30 Stück nicht überschreiten und sind wie folgt in den einzelnen Ortsteilen zu verteilen:

- Innien: max. 10 Stück
- Böken: max. 6 Stück
- Bünzen max. 6 Stück
- Bargfeld max. 4 Stück
- Homfeld: max. 4 Stück

In Tönsheide (LVA-Gelände) dürfen keine Plakate angebracht werden.

§ 7 Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbereiter, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

(2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.

(3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 8

Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.
- (3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 7 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

§ 9

Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Aukrug verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Aukrug vom 21.06.2016 außer Kraft.

Aukrug, den 27.09.2021

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Bendorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bendorf vom 20.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Bendorf gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Bendorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Erlaubnispflichtige Nutzungen

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Bendorf stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Bendorf wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
 - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 7 Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

§ 8 Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Bendorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Bendorf vom 12.10.2015 außer Kraft.

Bendorf, den 01.10.2021

gez. (L.S.)

Holger Ott
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 20.10.2021, um 17:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Amtsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Rolf Teichgräber
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 21.10.2021, um 18:30 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 6 Anträge und Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Neufassung der Satzung des Amtes Mittelholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- 9 Beschaffung von Büromöbeln
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 11 Stellenplan 2022
- 12 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors (voraussichtlich nichtöffentlich)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bein
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung
Satzung
der Gemeinde Arpsdorf
zur Regelung der Plakatierung
(Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Arpsdorf vom 21.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Arpsdorf gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Arpsdorf.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Erlaubnispflichtige Nutzungen

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Arpsdorf stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Arpsdorf wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
 - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 7 Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

§ 8 Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Arpsdorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuer-

datei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlchen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Arpsdorf vom 28.09.2015 außer Kraft.

Arpsdorf, den 27.09.2021

gez. (L.S.)

Marko Voß
(1. stv. Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Böken der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 18.10.2021, um 19:30 Uhr,
in der Gaststätte 'Zum Rübezahl', Böker Straße 23, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Wahl der/des neuen Ortsbeiratsvorsitzenden
- 7 Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 08.05.2022
- 8 Seniorenweihnachtsfeier in Böken
- 9 Verlagerung des Bekanntmachungskasten vom Wasserturm an den Bäckerredder
- 10 Buswartehaus am Wasserturm
- 11 Buswartehaus gegenüber Kfz-Farmer
- 12 Fußgängerüberweg Bäckerredder/Böker Stieg
- 13 Verkehrsberuhigung im Aubarg
- 14 Schottergärten in Aukrug
- 15 Mobilität in Aukrug/Elektro-Sharecar
- 16 Sachstand Windkraftanlagen Bökerfeld/Bünzerfeld
- 17 Sachstand Windkraftanlagen Viertshöhe
- 18 Entschädigungszahlungen aus den Erträgen der Windkraftanlagen Viertshöhe für den Ortsteil Böken für noch zu benennende Projekte
- 19 Anfragen aus dem Ortsbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Katja Kreutz
1. stv. Ortsbeiratsvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Bünzen der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 19.10.2021, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim Aukrug-Bünzen, Zum Sportplatz 1b, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ortsbeiratsvorsitzenden
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 08.05.2022
- 7 Seniorenweihnachtsfeier in Bünzen
- 8 E-Ladestation Parkplatz Museum und Parkplatz Sportplatz
- 9 Mobilität in Aukrug/Elektro-Sharecar
- 10 Verkehrsregelung Bünzer Straße/Zur Wassermühle
- 11 Kantenbefestigung an der Straße "Zum Sportplatz" mit Rasengittersteinen
- 12 Schottergärten in Aukrug
- 13 Anfragen aus dem Ortsbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Lutz von der Geest
Ortsbeiratsvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanz- und Personalausschuss des Schulverbandes Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 19.10.2021, um 18:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Bericht der Schulleitungen
- 6 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Sachstandsbericht "Sanierung Schule am Park"
- 9 Sachstand Digitalpakt
- 10 Sachstandsbericht Offener Ganztage Schule Hohe Geest
- 11 Sachstandsbericht Schülerbeförderung
- 12 Förderung Offener Ganztage Schule am Park
- 13 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 14 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 15 Anfragen aus dem Ausschuss
- 16 Schulsozialarbeit an der Schule Hohe Geest - Anpassung des Vertrages mit dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Viele
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57, in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 s. GVOBl. Schl.-Holst., S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Meezen vom 6. September 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	und nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Er- träge	126.400,00	0,00	448.600,00	575.000,00
Gesamtbetrag der Auf- wendungen	188.600,00	0,00	404.800,00	593.400,00
Jahresüberschuss	0,00	43.800,00	43.800,00	0,00
Jahresfehlbetrag	18.400,00	0,00	0,00	18.400,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Ein- zahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	119.200,00	0,00	448.600,00	567.800,00
Gesamtbetrag der Aus- zahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	159.400,00	0,00	390.700,00	550.100,00
Gesamtbetrag der Ein- zahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätig- keit	1.300,00	0,00	459.000,00	460.300,00
Gesamtbetrag der Aus- zahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätig- keit	138.600,00	0,00	527.700,00	666.300,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	459.000,00 EUR	auf	459.000,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	35.000,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,76	auf	0,76

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Meezen, den 23.09.2021

gez. (L.S.)

Dietrich Ebeling
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.



Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Bargfeld der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 20.10.2021, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 08.05.2022
- 7 Abwasser Tönsheide
- 8 Gemeindliche Seniorenweihnachtsfeier
- 9 Schottergärten in Aukrug
- 10 Mobilität in Aukrug/Elektro-Sharecar
- 11 Anfragen aus dem Ortsbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Andreas Ritter-Ratjen
Ortsbeiratsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Beldorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021, GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Beldorf vom 16.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Beldorf gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Beldorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Erlaubnispflichtige Nutzungen

(1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Beldorf stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.

(3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:

Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Beldorf wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw. Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.

(2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

§ 5

Verfahren

(1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung

c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

(2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.

(3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

(8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.

(9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 7

Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.
- (3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

§ 8

Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben. Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben. Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Beldorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Plakatierungssatzung vom 12.10.2015 und die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Beldorf (Plakatierungssatzung) vom 21.03.2019 außer Kraft.

Beldorf, den 30.09.2021

gez. (L.S.)

Jens Beckmann
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Homfeld der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 21.10.2021, um 19:30 Uhr,
im Cafe-Restaurant Am Boxberg, Bucker Weg 2, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes für die Landtagswahl am 08.05.2022
- 7 Gemeindliche Seniorenweihnachtsfeier
- 8 Schottergärten in Aukrug
- 9 Mobilität in Aukrug/Elektro-Sharecar
- 10 Windkraft in Aukrug
- 11 Sachstand Umbau Feuerwehrgerätehaus
- 12 Sachstand Hotel Hof Bucken
- 13 Straßen und Wege in Homfeld / Asphaltanierung Homfelder Straße
- 14 Anfragen aus dem Ortsbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Harder Ratjen
Ortsbeiratsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Der Kindertagenausschuss des Schulverbandes Wasbek ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 18.10.2021, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Bastelzimmer, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2020 (öffentlicher Teil)
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Schulverbandsvorstehers
- 6 Bericht der Kindertagesstätten-Leiterinnen
- 7 Einwohnerfragestunde I
- 8 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 9 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 10 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 11 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 12 Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2022 Schulverband Wasbek
- 13 Ausbildung in den Kindertagesstätten
- 14 Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen
- 15 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
- 16 Anschaffung einer Kita-App
- 17 Anfragen aus dem Ausschuss
- 18 Sonstiges
- 19 Einwohnerfragestunde II
- 20 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2020(nichtöffentlicher Teil)

21 Personalangelegenheiten

22 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Karen Kühl
Ausschussvorsitzende